



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 2. Juni 2004

Nummer 21

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe	358
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Gülitzer Kohlegruben“	360
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (TLG Asphalt-DSK-StB 98/03)	360
Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld	361
Landeswahlleiter	
Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 - Feststellung des Landeswahlleiters	362
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße	362
Verfügung zur Widmung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße	362
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2004	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung
von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe**

Vom 27. April 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Die Oberste Jagdbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung [MLUR]) kann im Rahmen des § 23 BbgJagdG Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen, selbst beauftragen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung
- 2.1.1 Vorbereitung und Ausrichtung von Lehrveranstaltungen für Berufsjäger, Jäger und Jagdaufseher sowie für Auszubildende zum Berufsjäger; förderfähig sind unter anderem insbesondere: Lehrmittel, Ausgaben für entsprechende Räume, Reisekosten und Honorare der Referenten.
- 2.1.2 Muster- und Lehrreviere der gemäß § 57 Abs. 1 BbgJagdG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger.
- 2.2 Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie des Artenschutzes für bestandsbedrohte Wildarten.
- 2.3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, der Berufsjäger, Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes.
- Förderfähig sind:
- 2.3.1 Druck- und Versandkosten des Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB) „Wir Jäger“ für seine Mitglieder,
- 2.3.2 Aufwendungen für die Landeshegeschau, Hegeschauen der Hegegemeinschaften,
- 2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit,
- 2.3.4 sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens.
- Förderfähig sind Ausgaben für:
- 2.4.1 die Beschaffung, Reparatur von Jagdhörnern und dazu-

gehörigen Schutzhüllen und den Erwerb von entsprechendem Lehrmaterial für Bläsergruppen der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger sowie deren Untergliederungen,

- 2.4.2 die Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben.
- 2.5 Maßnahmen im Bereich des Jagdhundewesens.
- Förderfähig sind Aufwendungen für:
- 2.5.1 den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde,
- 2.5.2 die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen),
- 2.5.3 die Ausrichtung von Lehrgängen für Hundeführer und Hunde als Grundlage für die unter Nummer 2.5.2 benannten Prüfungen.
- 2.6 Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens.
- Förderfähig sind Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.
- 2.7 Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.
- 2.8 Sonstiges jagdliches Brauchtum sowie jagdhistorische Dokumentationen.
- 2.9 Andere als die unter den Nummern 2.1 bis 2.8 genannten Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung. Soweit ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000 Euro überschritten wird, sind vorher die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger zu hören.
- 2.10 Aufwendungen zur Errichtung und zum Betrieb von durch die Oberste Jagdbehörde anerkannten Pflege- und Auffangstationen für Wild.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder Wildforschung gehören.
- 3.2 Natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nummer 3.1 erfüllen.
- 3.3 Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- 3.4 Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen nach Nummer 2.2.
- 3.5 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen nach Nummer 2.7.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.
- 4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung für Maßnahmen:
- | | | |
|--------|----------------------|-------------|
| 5.4.1 | nach 2.1 | bis zu 50 % |
| 5.4.2 | nach 2.2 | bis zu 90 % |
| 5.4.3 | nach 2.3.1 | bis zu 60 % |
| 5.4.4 | nach 2.3.2 | bis zu 50 % |
| 5.4.5 | nach 2.3.3 bis 2.3.4 | bis zu 80 % |
| 5.4.6 | nach 2.4 | bis zu 50 % |
| 5.4.7 | nach 2.5 bis 2.6 | bis zu 80 % |
| 5.4.8 | nach 2.7 | bis zu 90 % |
| 5.4.9 | nach 2.8 bis 2.9 | bis zu 80 % |
| 5.4.10 | nach 2.10 | bis zu 90 % |

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.5 Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.
- 5.6 Unbare Eigenleistungen können bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen mit einem Stundensatz bis zu 8 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung gemäß Nummer 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von ≤ 30 mg/kg verwendet werden.
- 6.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro ist für Zuwendungsempfänger außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.
- 6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 muss der Antragsteller Eigentümer der Flächen sein beziehungsweise

über ein entsprechendes vertraglich gesichertes Nutzungsrecht verfügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam einzureichen.

Anträge nach Nummer 2.10 sind spätestens bis zum **1. Dezember** des Jahres vor dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, alle übrigen Anträge bis zum **31. März** des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Antragsformulare sind beim MLUR (Oberste Jagdbehörde) zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg als Oberste Jagdbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft und ist zunächst für zwei Jahre befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 31. Januar 2002 (ABl. S. 270) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Gültitzer Kohlegruben“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 4. Mai 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Gültitzer Kohlegruben“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Gültitz-Reetz	Gültitz	5, 6;
Gültitz-Reetz	Wüsten-Vahrnow	2.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **21. Juni 2004**
bis einschließlich **23. Juli 2004**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Prignitz	Amt Putlitz-Berge
- untere Naturschutzbehörde - Industriestraße 1	Bauamt Zur Burghofwiese 2
19348 Perleberg	16949 Putlitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die

geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Gültitzer Kohlegruben“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/politik/recht/nsggü.pdf>

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau;

Teil: Güteüberwachung;

Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (TLG Asphalt-DSK-StB 98/03)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 6/2004 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 26. April 2004

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 31/1998 vom 30. Juli 1998 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 1998 (TLG Asphalt-DSK-StB 98)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 13/2000 - Straßenbau - wurden die TLG Asphalt-DSK-StB 98 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg und der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Die TLG Asphalt-DSK-StB 98 wurden von der FGSV zur Anpassung an die in Bezug genommenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ in Teil C der VOB und an die VOB Teil B - DIN 1991 - Ausgabe Dezember 2002 reaktionell überarbeitet und als „Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (TLG Asphalt-DSK-StB 98/03)“ veröffentlicht. Mit dem

Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 35/2003 vom 16. Dezember 2003 wurden die TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe güteüberwachter Mischguthersteller nach dem Abschnitt 4 der TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 soll weiterhin in regelmäßig erscheinenden Listen erfolgen.

Die im Rahmen der Güteüberwachung gemäß den TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 durchzuführenden Prüfungen ersetzen nicht die Kontrollprüfungen des Auftraggebers.

Über die im Abschnitt 3.4.2 der TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 festgelegte Regelung hinaus können die Kontrollprüfungsergebnisse der fremdüberwachenden Prüfstelle auf Verlangen auch dann mitgeteilt werden, wenn keine Mängel festgestellt wurden. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen können auf Verlangen auch dem Mischguthersteller mitgeteilt werden.

Hiermit werden die TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) empfohlen.

Die TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 ersetzen die TLG Asphalt-DSK-StB 98. Der Runderlass des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 13/2000 vom 28. März 2000 (ABl. S. 207) wird hiermit aufgehoben.

Die TLG Asphalt-DSK-StB 98/03 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 11. Mai 2004

Mit Organisationsverfügung vom 22. März 2004 (Hauserlass 4/2004) hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eine Modifikation der vorhandenen Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld getroffen, die nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

„Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Potsdam, 22. März 2004
- Der Staatssekretär -

Der Wechsel des Referates 1/44 (Referat 44/1 neu) sowie der luftverkehrsbezogenen Teile des Referates 10 (Referat 44/2 neu) in die Abteilung 4 geben mir Veranlassung, die vorliegenden Verfahrensregelungen wie folgt zu aktualisieren:

Minister und Staatssekretär enthalten sich nach wie vor wegen möglicher Ausschlussgründe bzw. wegen der erhöhten Gefahr einer Besorgnis der Befangenheit der Mitwirkung an den Verwaltungsverfahren zum Flughafenausbauprojekt. Minister und Staatssekretär unterliegen verfahrensrechtlich keinen Beschränkungen bei Äußerungen gegenüber Presse und Öffentlichkeit.

Die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde werden vom Abteilungsleiter 4 wahrgenommen. Verfahrensleitende Verfügungen und andere verfahrensbezogene Äußerungen der Behörde bedürfen der Schlusszeichnung durch Abteilungsleiter 4 oder Referatsleiter 44/1. In Angelegenheiten der Planfeststellung vertritt RL 44/1 den Abteilungsleiter.

Teilbereiche des Referates 44/2 bleiben nach wie vor mir unterstellt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Geschäftsverteilungsplan verwiesen.

Zusätzlich unterstelle ich mir die Referate 40 bis 43 der Abteilung 4, soweit diese Referate öffentliche Belange aus dem Aufgabenbereich des MSWV im Planfeststellungsverfahren zum Flughafenausbau vertreten. Dies gilt auch für solche Fragen, die den Flughafen Schönefeld außerhalb der Planfeststellung betreffen, z. B. Bahnanbindung. In diesen Fällen sind mir entsprechende Unterlagen über Herrn Referatsleiter 40 als stellvertretenden Abteilungsleiter vorzulegen.

Abteilungsleiter 4, Referatsleiter 44/1 und die dem Referat 44/1 zugeordneten Bediensteten sind unbeschadet der vorstehenden Regelungen gehalten, im Besonderen darauf zu achten, keine Zweifel an ihrer neutralen Amtsführung entstehen zu lassen.

Dieser Hauserlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft. Der Hauserlass 2/2000 (Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2001) ist damit gegenstandslos. Auf den weiterhin gültigen Hauserlass Nr. 8/1993 vom 22. März 1993 betreffs Ausschluss und Befangenheit nach § 20 und § 21 VwVfGBbg wird ergänzend hingewiesen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Clemens Appel“

Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 17. Mai 2004

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) stelle ich für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

1. nachstehende Parteien und politische Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
- Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill),
- Brandenburgische Freie Wähler-Gemeinschaften (BFWG),
- DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE),
- BürgerBündnis freier Wähler e. V. (Bürger),
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE),

2. folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU).

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 1. Mai 2004

Abstufung

Mit der Verkehrsübergabe und Widmung der Bundesstraße **B 112** Ortsumgehung Guben - voraussichtlich zum 20. Juni 2004 - gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) verliert die bisherige Linienführung der **B 112** die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Es ist beabsichtigt:

- den Abschnitt 035 von Netzknoten 4054008 nach Netzknoten 4054002 (Einmündung B 97 bis Einmündung B 320) mit einer Länge von 6,689 km

zur Sicherung des überörtlichen Verkehrs nach § 2 Abs. 4 und 5 FStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), zum **1. Januar 2005** zu einer **Kreisstraße** abzustufen.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Spree-Neiße.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus, vorgebracht werden.

Verfügung zur Widmung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 10. Mai 2004

Widmung

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält die neu gebaute Ortsumgehung Guben der Bundesstraße **B 112**

- von Netzknoten 4054010 nach Netzknoten 4053009 (Einmündung der B 320 weiter in südlicher Richtung bis zur Einmündung der B 97 in Richtung Grenzübergang Guben-Gubinek)

mit einer Länge von **6,473 km** entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.9 7172/97.2 vom 6. September 2001 mit Verkehrsübergabe zum **18. Juni 2004** die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der neu gebaute Abschnitt der **B 97**

- von Netzknoten 4054010 nach Netzknoten 4054008 (Eimündung B 112 in Richtung Grenzübergang Guben-Gubinek)

mit einer Länge von **0,507 km** erhält ebenfalls mit der Verkehrsübergabe zum gleichen Zeitpunkt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die neu gebauten Straßenabschnitte werden in die Gruppe der Bundesstraßen (B) eingestuft und sind Bestandteil der **B 112** und **B 97**. Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

364

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 2. Juni 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).